

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

das Land Baden – Württemberg verschärft die Verordnung zur Bekämpfung des Corona Virus deutlich. Ich bitte um Beachtung des Verordnungstextes welcher auf der Homepage der Gemeinde mit Datum vom 18.03.2020 eingestellt ist.

Im Folgenden sind die Veränderungen zur Verordnung vom 16.03 dargestellt. Die nachfolgenden Informationen wurden den Mitgliedsgemeinden vom Gemeindetag Baden Württemberg zur Verfügung gestellt!

Auszug aus Schreiben des Gemeindetages Baden Württemberg:

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die nun verabschiedete Verordnung gegenüber dem ersten Entwurf sowie auch den medialen Verlautbarungen von gestern nochmals deutlich verschärft wurde. Insbesondere wurden nun Veranstaltungen grundsätzlich und ohne zahlenmäßige Grenze verboten. Gestern wurde hier zwischenzeitlich noch die Zahl von 50 Teilnehmenden als Grenze kolportiert.

Im Einzelnen:

### **§ 1 Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

Abs. 1, Ziff. 3: Durch Streichung des Wortes „erlaubnispflichtig“ ist nun jegliche Form von Kindertagespflege untersagt

#### Abs. 2 S. 1 – Ausnahmen von der Betriebseinstellung

Es sind nun auch die Schulen der Altenpflegehilfe, der Krankenpflegehilfe, der Entbindungspflege (Hebammen) und Notfallsanitäter inkludiert. Ebenso die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Diese werden insoweit alle in den Ausnahmetatbestand integriert.

#### Abs. 3 S. 2 (neu) – weitere mögliche Ausnahmen

Es werden die Abschlussprüfungen für die Gesundheitsberufeschulen und Schulen für das Sozialwesen in den Ausnahmetatbestand aufgenommen. Ebenso der landwirtschaftliche Bildungsbereich im Geschäftsbereich des Ministeriums für Ländlichen Raum. Damit werden praxisrelevante Lücke geschlossen.

#### Abs. 4 S. 5 (neu) – Verpflegung in der Notbetreuung

Im Falle einer Notbetreuung findet § 5 Abs. 2 bzgl. des Verzehr von Speisen sinngemäß Anwendung. Es dürfen in der Notbetreuung also Speisen, unter den dort genannten Kriterien, verzehrt werden.

#### Abs. 6 Nr. 3 – Kritische Infrastruktur, neuer Klammerzusatz

Auch Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG (Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern) gelten insoweit als Kritische Infrastruktur.

#### Abs. 6 Nr. 6-8 – Kritische Infrastruktur, weitere Berufsgruppen

Es gelten nun ebenso als Kritische Infrastruktur:

- Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
- das Personal der Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
- Bestatter.

## **§ 2 Hochschulen**

### Abs. 1 S. 2 – neu:

Online-Angebote an den Hochschulen sind weiterhin möglich.

### Abs. 1 S. 5 und 6 – neu:

Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben

## **§ 3 Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen**

Das Verbot von Versammlungen und sonstigen Veranstaltungen in den Absätzen 1-3 wird auf 0 (in Worten: Null) Teilnehmende reduziert (bisher 100 im früheren § 3 Abs. 1), indem keine Zahl mehr genannt wird. Insoweit sind die genannten Zusammenkünfte, Versammlungen, Veranstaltungen generell untersagt, es sei denn es greift eine Ausnahme nach Abs. 4. Bezüglich der Frage, was dies für Gemeinderatssitzungen, Bürgermeisterwahlen und Bürgerentscheide bedeutet stehen wir in Abstimmung mit dem Innenministerium und werden unmittelbar über ein gefundenes Ergebnis informieren.

In Abs. 4 wird zudem redaktionell klargestellt, dass die etwaigen Ausnahmen sich auf die Absätze 1-3 beziehen.

## **§ 4 Schließung von Einrichtungen**

### Abs. 1 Nr. 1-13

Nr. 4 wurde um die Spaßbäder ergänzt

Nr. 5 neu: Sportanlagen, Sportstätten, u.dgl.

Nr. 8 bezieht die Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen nunmehr explizit ein

Nr. 9 bezieht Bordelle und ähnliche Einrichtungen mit ein

Nr. 10 neu: Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, und ähnliche Einrichtungen; es sei denn es greift eine Ausnahme nach § 5

Nr. 11 neu: Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks, u.dgl.; zu berücksichtigen ist, dass nur Spezialmärkte, nicht aber Wochenmärkte vom Verbot betroffen sind

Nr. 12 neu: alle weiteren Verkaufsstellen, des Einzelhandels, die nicht von der Ausnahme der Bund-Länder-Beschlüsse betroffen sind

Nr. 13 neu: öffentliche Spiel- und Bolzplätze

Anmerkung: Es werden damit die Bund-Länder-Beschlüsse vom 16.03.2020 umgesetzt. Die sehr weitreichenden Schließungen machen örtliche Verfügungen – bezogen auf diese Einrichtungen – entbehrlich. Die Kontrolle obliegt den Ortspolizeibehörden in Zusammenarbeit mit dem Polizeivollzugsdienst. Es ist zudem davon auszugehen, dass eine gewisse soziale Kontrolle stattfindet.

### Abs. 3 – nicht zu schließende Einrichtungen

Die Positivliste der nicht zu schließenden Einrichtungen ist hilfreich, und hilft auch bei der pragmatischen Auslegung von § 1 Abs. 6 (Kritische Infrastruktur). Es ist zudem die Möglichkeit der Sonntagsöffnung eröffnet.

## **§ 5 Einschränkung des Betriebs von Gaststätten**

Abs. 1 – Der Betrieb von Gaststätten wird bis zum 19. April 2020 grundsätzlich untersagt. Dieses Datum war zuvor nicht genannt.

### Abs. 2 – Ausnahme vom Grundsatz der Betriebsuntersagung

Es werden die Schankgaststätten und die Mensen explizit in den Ausnahmetatbestand des Abs. 2 aufgenommen. Die seitherige Nr. 3, wonach im Falle von Infektionen die Kontaktpersonen für einen Zeitraum von jeweils einem Monat nachverfolgbar bleiben sollten, ist ersatzlos entfallen.

Es ergibt sich eine Erweiterung um eine neue Ziff. 3, wonach die Öffnung der Schank- und Speisegaststätten, wenn man vom Verbot des Abs. 1 abweicht, nur von sechs Uhr bis spätestens 18 Uhr gestattet werden kann.

## **§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen**

### Abs. 7

Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Damit soll ein weitreichender Schutz dieser Gruppen ermöglicht werden (für das Nähere siehe die Definition dieser Angebote in diesem Absatz).

## **§ 7 Betretungsverbote**

Es wird klargestellt, dass Personen die sich in Risikogebieten aufgehalten haben, einem Betretungsverbot insbesondere der Hochschulen, Schulen und Kindergärten unterliegen. Gewerbliche Übernachtungsverbote sind nur zu notwendigen, ausdrücklich nicht touristischen Zwecken zu nutzen („Urlaubs-Klausel“).